Alles aus EINER Hand

- **Prävention**
- **Unfallheilbehandlung**
- **Rehabilitation**
- **Finanzielle Entschädigung**



Versicherten-Information

Unfallversicherung für Hilfsorganisationen

Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) sind rund 3,5 Millionen Erwerbstätige und 1,4 Millionen in Ausbildung befindliche Personen versichert. Versicherungsschutz besteht auch für Mitglieder und Helferinnen/Helfer folgender freiwilliger Hilfsorganisationen:

- Freiwillige Feuerwehren
- Freiwillige Wasserwehren
- Freiwillige Rettungsgesellschaften
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichischer Bergrettungsdienst
- Österreichische Wasserrettung
- Österreichische Rettungshunde-Brigade
- Lawinenwarnkommissionen
- Rettungsflugwacht
- Strahlenspür- und -messtrupps

Ein Unfall im örtlichen, zeitlichen, ursächlichen Zusammenhang mit Ausbildung, Übung, Einsatz bei den genannten Hilfsorganisationen ist dem Arbeitsunfall rechtlich gleichgestellt. Die damit verbundenen Wege sind ebenfalls geschützt.

Auch freiwillige Helferinnen und Helfer bei Einsätzen der Hilfsorganisationen oder der Berufsfeuerwehr sind geschützt.

Der Versicherungsschutz gilt bei den genannten Tätigkeiten auch für den Fall einer Berufskrankheit.

Der Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes beitragsfrei, auch wenn keine soziale Unfallversicherung aus irgendeiner anderen Tätigkeit besteht. Freiwillige Hilfsorganisationen können ihre Mitglieder in die Zusatzversicherung einbeziehen lassen.

Dies bewirkt eine garantierte Mindesthöhe für Geldleistungen (die Bemessungsgrundlage beträgt mindestens das Eineinhalbfache der Bemessungsgrundlage für selbständig Erwerbstätige). Darüber hinaus kann bei bestehender Zusatzversicherung ein Antrag auf Einbeziehung in den erweiterten Versicherungsschutz gestellt werden.

Damit erfolgt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Tätigkeiten im Rahmen des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Wirkungsbereiches der Hilfsorganisation, wenn die Mitglieder für diese Tätigkeit keine Bezüge erhalten.

Die Aufgaben der AUVA

Vom Gesetzgeber sind der AUVA folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die AUVA Dienststellen und Behandlungseinrichtungen in ganz Österreich:

- Dienststellen in Wien, St. Pölten, Oberwart, Graz, Klagenfurt am Wörthersee, Linz, Salzburg, Innsbruck und Dornbirn
- Einrichtungen für Unfallheilbehandlung (mit rund 900 Betten) in Graz, Kalwang, Klagenfurt am Wörthersee, Linz, Salzburg, Wien 12 und Wien 20
- Rehabilitationszentren (mit rund 600 Betten) in Klosterneuburg, Wien 12, Bad Häring und Tobelbad
- vertragliche Einrichtungen in Althofen und Harbach, Bad Heviz (Ungarn), Rovinj und Opatija (Kroatien).

In den Einrichtungen der AUVA werden nicht nur Verletzte nach Arbeitsunfällen, sondern auch nach Privatunfällen aller Art behandelt.

Meldepflicht

Arbeitsunfälle, die einen Arbeitsausfall von mehr als drei Tagen zur Folge haben, und Berufskrankheiten müssen der AUVA gemeldet werden.

Vergewissern Sie sich, ob die freiwillige Hilfsorganisation dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Im Zweifelsfall melden Sie selbst Ihren Unfall.

Leistungen im Schadensfall

Unfallheilbehandlung und Rehabilitation

Die AUVA bietet die Unfallheilbehandlung (stationär oder ambulant) als eigene Leistung in ihren sieben Unfallkrankenhäusern an. Bei Behandlung in anderen Krankenhäusern übernimmt die jeweilige Krankenkasse die Behandlungskosten („Vorleistungspflicht").

Die Rehabilitation umfasst alle medizinischen Maßnahmen einschließlich Versorgung mit Prothesen und Hilfsmitteln, berufliche Maßnahmen (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. behindertengerechte Adaptierung der Wohnung).

Ihr Ziel ist es, Versehrten nach schweren Arbeitsunfällen eine selbständige Lebensführung und Berufstätigkeit zu ermöglichen.

Für die Dauer einer Berufsausbildung (sofern diese außerhalb eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt) besteht Anspruch auf Übergangsgeld. Bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes arbeitet die AUVA mit dem Arbeitsmarktservice zusammen.

Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Es gibt verschiedene Formen der finanziellen Entschädigung:

- Versehrtenrenten
- Hinterbliebenenrenten
- Witwen-/Witwerbeihilfen
- Teilersatz der Bestattungskosten

Bei schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit haben Versicherte bzw. Angehörige Anspruch auf Geldleistungen aus der sozialen Unfallversicherung. Für die Höhe der Versehrtenrente sind zwei Größen maßgeblich:

- die Bemessungsgrundlage
- der Grad der Schädigung durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit (Minderung der Erwerbsfähigkeit – MdE)

Als Bemessungsgrundlage gilt in der Regel die Summe der Arbeitsverdienste im Kalenderjahr vor dem Unfall bis zur Höchstbeitragsgrundlage Selbständig Erwerbstätige haben eine fixe Bemessungsgrundlage.

Anspruch auf eine Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate um mindestens 20 % vermindert ist.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit (100 % MdE) beträgt die Rente zwei Drittel der Bemessungsgrundlage (Vollrente); bei geringerer MdE den entsprechenden Teil der Vollrente. Schwerversehrte (ab 50 % MdE) erhalten eine Zusatzrente und gegebenenfalls Kinderzuschüsse.

Die Renten werden vierzehnmal im Jahr neben jedem Erwerbseinkommen ausbezahlt und jährlich mit dem Anpassungsfaktor aufgewertet. Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld. Zuständig zur Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt oder der sonst zuständige Pensionsversicherungsträger.

Pflegegeldanträge sind daher dort zu stellen. Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod der/des Versicherten verursacht, erhalten die anspruchsberechtigten Hinterbliebenenrenten.

WICHTIG:
Im Interesse ihrer Mitglieder ist jeder freiwilligen Hilfsorganisation die Einbeziehung in die Zusatzversicherung dringend zu empfehlen!

Besondere gesetzlich übertragene Aufgaben und sonstige Tätigkeiten im satzungsmäßigen Wirkungsbereich können mit einem Antrag auf Einbeziehung in den erweiterten Versicherungsschutz versichert werden.

Dienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA

Achtung:
Sie können alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben. Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle wenden.

Hauptstelle
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-20000

Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31000

Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31888

Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32000

Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33000

Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33833

Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34000

Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34901

Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34801

Unfallkrankenhaus Linz
Garnisonstraße 7
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-42000

Unfallkrankenhaus Graz
Göstinger Straße 24
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-43000

Unfallkrankenhaus Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-44000

Unfallkrankenhaus Kalwang
Rudolf-von-Gutmann-Straße 1
8775 Kalwang
Telefon +43 5 93 93-47000

Unfallkrankenhaus Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-46000

Traumazentrum Wien

Standort Meidling
Kundratstraße 37
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-45000

Standort Lorenz Böhler
Donaueschingenstraße 13
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-41000

Rehabilitationszentrum Weißer Hof
Holzgasse 350
3400 Klosterneuburg
Telefon +43 5 93 9-51000

Rehabilitationszentrum Häring
Rehaweg 1, 6323 Bad Häring
Telefon +43 5 93 93-52000

Rehabilitationsklinik Tobelbad
Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6
8144 Tobelbad
Telefon +43 5 93 93-53000

Rehabilitationszentrum Wien Meidling
Köglergasse 2a
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-55000

AUVAsicher Präventionszentrum Wien
Pasettistraße 65
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

Medieninhaber und Hersteller:
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Verlags- und Herstellungsort:
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien

DVR: 0024163

ZVA - 154 - 01/2018 kah